

Allgemeines

Mit dieser Vereinbarung wird die Übertragung der Rechte und Pflichten des Halters eines reinelektrischen Fahrzeuges aus dem Quotenhandel auf die ÜZ Mainfranken eG gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV geregelt. Mit der Beantragung tritt der Halter des Fahrzeuges die Vermarktung der THG-Quote ab dem Zeitpunkt der Zulassung an die ÜZ Mainfranken eG ab. Diese Vereinbarung gilt für ein Kalenderjahr.

Voraussetzungen

- Die Beantragung ist für Privatpersonen und juristische Personen möglich.
- Der Fahrzeughalter und Antragsteller sollten identisch sein oder im selben Haushalt leben.
- Die Gewährung des Bonus ist an einen aktiven Strombezugsvertrag bei der ÜZ Mainfranken eG gebunden.
- Die Verbrauchsstelle des Strombezugsvertrages und die Fahrzeughalteranschrift sollte identisch sein.
- Der Bonus wird nur für vollelektrische Fahrzeuge gewährt.
- Verbindliche Eingabe der Daten inkl. einer gut leserlichen Kopie der vollständigen Zulassungsbescheinigung Teil I und deren Übermittlung auf der Webseite durch den Antragsteller und anschließende Annahme der ÜZ Mainfranken eG in Textform.
- Bei unterjähriger Fahrzeugübernahme von einem Vorbesitzer, ist der Antragsteller verpflichtet mit diesem die Rechte an der THG-Vermarktung zu klären. Hat der Vorbesitzer die THG-Vermarktung durch die ÜZ Mainfranken oder einen Dritten bereits in Anspruch genommen, ist eine Bonusbeantragung des Antragstellers nicht möglich.
- Bei unterjähriger Fahrzeugabmeldung oder -verkauf ist der Antragsteller verpflichtet mit dem neuen Besitzer die Rechte an der THG-Vermarktung zu klären. Der Antragsteller ist verpflichtet, den neuen Besitzer über die bereits in Anspruch genommene THG-Vermarktung durch die ÜZ Mainfranken, zu informieren. Denn der neue Besitzer hat folglich keinen Anspruch auf eine Vermarktung der THG-Quote.

Abwicklung

- Der Antragsteller übermittelt alle relevanten Daten über die Webseite der ÜZ Mainfranken eG.
- Die ÜZ Mainfranken eG überprüft die Angaben und bestätigt diese dem Antragsteller in Textform.
- Die ÜZ Mainfranken eG stellt die Auszahlung des E-Auto-Bonus gemäß dieser Vereinbarung sicher.

Ermittlung der Bonushöhe und Auszahlung

Der angegebene Bonus bezieht sich auf ein volles Kalenderjahr (es wird keine zeitanteilige Berechnung erfolgen). Die Auszahlung erfolgt, abhängig vom Antragszeitpunkt, auf der nächstmöglichen Jahresrechnung des Strombezugsvertrages. Die Regelungen zum Bonus für die Folgejahre gelten entsprechend der zukünftigen Veröffentlichungen der ÜZ Mainfranken eG auf der Webseite unter www.uez.de/e-auto-bonus.

Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller versichert, dass der Antrag zur Vermarktung der THG-Quote ausschließlich bei der ÜZ Mainfranken eG eingereicht wurde und somit eine Doppel-Vermarktung ausgeschlossen ist. Bei Verkauf oder Außerbetriebnahme des Fahrzeuges ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich der ÜZ Mainfranken mitzuteilen und die Bedingungen zur Beendigung der Vereinbarung im nächsten Abschnitt zu beachten. Nach Aufforderung ist der Antragsteller jederzeit dazu verpflichtet, eine erneute Kopie der Zulassungsbescheinigung an die ÜZ Mainfranken eG zu übermitteln und zu bestätigen, dass er weiterhin der Halter des Fahrzeuges ist.

Beendigung der Vereinbarung

- Die Vereinbarung muss in Textform durch den Antragsteller gekündigt werden.
- Mit Beendigung des Stromliefervertrags erlischt zum gleichen Zeitpunkt der Anspruch auf Auszahlung des E-Auto-Bonus sowie die getroffene Vereinbarung.
- Bei unterjähriger Fahrzeugabmeldung oder -verkauf ist der Antragsteller verpflichtet mit dem neuen Besitzer die Rechte an der THG-Vermarktung zu klären. Der Antragsteller ist verpflichtet, den neuen Besitzer über die bereits in Anspruch genommene THG-Vermarktung durch die ÜZ Mainfranken, zu informieren. Denn der neue Besitzer hat folglich keinen Anspruch auf eine Vermarktung der THG-Quote.
- Wird die ÜZ Mainfranken eG darüber informiert, dass bereits eine dritte Person als Vermarkter der THG-Quote für das, bei der Registrierung, eingetragene Fahrzeug eintritt, ist diese berechtigt den vereinbarten Bonus nicht auszuzahlen oder ggf. beim Antragsteller zurückzufordern, wenn der Bonus bereits ausgezahlt wurde. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung durch die ÜZ Mainfranken eG an den Antragsteller und die geschlossene Vereinbarung endet mit sofortiger Wirkung.

Es gelten die Datenschutzinformationen unter www.uez.de/datenschutz.